

Benutzungs- und Entgeltordnung für Einrichtungen der Gemeinde Hellingen

Auf der Grundlage der §§ 14 und 26 Abs. 2 Nr. 10 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2016 (GVBl. 242, 244), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hellingen in seiner Sitzung am 08. Dezember 2016 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für folgende Einrichtungen der Gemeinde Hellingen:

**Rathaus Hellingen, Kultur- und Versammlungsraum (1),
Gemeindehaus Nr. 55, Mehrzweck- und Versammlungsraum (2),
Turnhalle Hellingen (3),
Backhäuser (4)** in den Ortsteilen Albingshausen, Hellingen, Käßlitz, Poppenhausen und Rieth.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1), (2), (3) und (4) sind/ist eine Einrichtung/en der Gemeinde Hellingen zur Förderung und Verbesserung des sozialen und kulturellen Lebens in der Gemeinde Hellingen. (1) – (4) stehen mit deren Einrichtungen Privatpersonen für Familienfeiern, Vereinen und Verbänden sowie sonstigen Vereinigungen für gemeinnützige, insbesondere soziale und kulturelle Zwecke und zur Aus- und Weiterbildung, zur Verfügung. Des Weiteren stehen sie den örtlichen Organisationen der politischen Parteien zur Verfügung.

§ 2

Vergabe der Räumlichkeiten

- (1) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt privatrechtlich und unter Ausschluss von Ersatz- und Haftungsansprüchen gegenüber der Gemeinde Hellingen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde beruhen.
- (2) Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt durch den zuständigen Bediensteten der Gemeinde Hellingen mittels Mietvertrag.
- (3) Die Backhäuser (4) können durch gesonderten Vertrag an einen gemeinnützigen Verein bzw. ortsansässige Gruppierung über einen längeren Zeitraum vergeben werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Vermietung der Räume besteht nicht.
- (5) Die Gemeinde Hellingen selbst hat ein uneingeschränktes bevorzugtes Nutzungsrecht für eigene Veranstaltungen und solche, deren Durchführung der Gemeinde obliegen.
- (6) Betriebskostenzeiten werden in Sommer und Winter untergliedert. Die Sommerzeit gilt vom 01. April bis 31. Oktober und die Winterzeit vom 01. November bis 31. März eines Jahres.

§ 3

Benutzung

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Einrichtungsgegenstände vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Sofern bis zum Beginn der Veranstaltung vom Benutzer keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten die zur Benutzung überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen als vom Benutzer selbst im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
- (2) Die Benutzer haben für ihre Veranstaltungen rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle etwaigen Genehmigungen einzuholen. Insbesondere sind die Benutzer verpflichtet, bei Musikdarbietungen (gleich welcher Art) die Anmeldung bei der GEMA vorzunehmen.
- (3) Die Benutzer verpflichten sich, sämtliche gesetzlichen Vorschriften bzw. aufgrund von Rechtsverordnungen oder Satzungen zu berücksichtigende Bestimmungen zu beachten. Hierzu gehört insbesondere die Einhaltung der Lärmschutzbestimmungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Bei Nichtbeachtung der Vorschriften kann die Gemeinde Hellingen die Nutzung der Räumlichkeiten mit sofortiger Wirkung untersagen.
- (4) Die Benutzer haben selbst oder durch eine verantwortliche Person sicherzustellen, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß verläuft.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen, Beschädigungen und Verluste unaufgefordert bei Rückgabe der Schlüssel dem/r verantwortlichen Mitarbeiter/-in der Gemeinde Hellingen zu melden. Zerbrochene und beschädigte Einrichtungsgegenstände sind zu ersetzen.
- (6) Die Reinigung der zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten erfolgt wahlweise durch den Nutzer selbst oder die Gemeinde Hellingen. Die Benutzer haben im Falle der Reinigung durch die Gemeinde Hellingen die entstehenden Reinigungskosten zu erstatten. Diese können bei Inanspruchnahme abgefragt werden. Den Benutzern obliegt jedoch eine Aufräumungspflicht, dazu gehören u.a. die Beseitigung von Schmutz und Unrat, sofern dieser im besonderen Maße entstanden ist.

§ 4

Benutzungsentgelte und Betriebskostenpauschale

- (1) Es wird bei Anmietung von Räumlichkeiten entsprechend § 1 ein Mietvertrag abgeschlossen und ein Benutzungsentgelt sowie die Betriebskostenpauschale für alle Ansprüche des Vermieters aus dem Mietvertrag vereinbart.
- (2) Ortsansässige eingetragene gemeinnützige Vereine oder ihnen gleichgestellte Vereinigungen erhalten einmal pro Jahr die kostenfreie Nutzung des Kultur- und Versammlungsraums in den Einrichtungen (1) und (2) zur Durchführung ihrer Jahreshauptversammlungen.
- (3) Für die nichtgewerbliche einmalige Nutzung durch Vereine oder gemeinnützige Organisationen zu Proben, Besprechungen, Ausstellungen (ohne Eintritt), Vorträge (ohne Eintritt), Babybasare und vergleichbare Veranstaltungen werden diese von der Entgeltzahlung befreit und zahlen die reduzierte Betriebskostenpauschale wie unter § 4 (6) festgesetzt.

- (4) Dauerhafte Nutzer (Vereine, sonstige Personen/Vereinigungen) der Einrichtungen (1), (2) und (3) erhalten einen separaten Mietvertrag mit auf die jeweilige Nutzung angepassten Konditionen. Alle Vertragsbestandteile werden zwischen den vertretungsberechtigten Personen der jeweiligen Nutzer und dem Bürgermeister ausgehandelt.
- (5) Für Veranstaltungen, wie bspw. Fasching oder einmalig jährliche Gesangsveranstaltungen, werden 50 Prozent des Benutzerentgeltes für die Nutzung der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten erhoben. Die Betriebskostenpauschale ist in voller Höhe zu entrichten.
- (6) Für alle anderen Nutzungen, die einem wirtschaftlichen Zweck mit Gewinnabsicht dienen, wird ein Benutzerentgelt in 1,5-facher Höhe geltend gemacht.
- (7) Für die nichtgewerbliche **private** einmalige Nutzung, wie bspw. Familienfeiern etc., wird folgendes Benutzerentgelt inkl. Betriebskostenpauschale erhoben:

Benutzerentgelte und Betriebskostenpauschalen für die Einrichtungen (1) - (4)

Räumlichkeit	Benutzerentgelt	Betriebskostenpauschale	reduzierte Betriebskostenpauschale
Kultur- und Versammlungsraum im Rathaus Hellingen	20,00 € / Tag	10,00 € / Tag	5,00 € / Tag
Mehrzweck- und Versammlungsraum im Gemeindehaus Nr. 55, Rieth	20,00 € / Tag	10,00 € / Tag	5,00 € / Tag
Turnhalle Hellingen	50,00 € / Tag	25,00 € / Tag	10,00 € / Tag
Backhäuser*	20,00 € / Tag	10,00 € / Tag	5,00 € / Tag

*Entfällt, wenn Backhäuser an Vereine mit Mietvertrag übergeben wurden.

- (8) Entgeltschuldner ist derjenige, der die Nutzung der Räumlichkeit beantragt.
- (9) Das Benutzerentgelt inkl. Betriebskostenpauschale ist spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung per Überweisung auf das auf der Rechnung angegebene Konto der Gemeinde Hellingen zu begleichen.
- (10) Auf Antrag kann in besonderen Ausnahmefällen eine Kostenbefreiung durch den Bürgermeister erfolgen.

§ 5 Haftungsregelung

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden (Sach- und Personenschäden), die der Gemeinde Hellingen durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten an den überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenständen entstehen. Des Weiteren haften die Benutzer für alle Schäden, die Dritten durch die Benutzung entstehen können. Die Benutzer haben die Gemeinde Hellingen in diesen Fällen von der Haftung freizustellen.
- (2) Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Hellingen keine Haftung.

§ 6
Öffentliche Bekanntmachung

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung ist öffentlich bekannt zu machen und jedem Benutzer einer Einrichtung der Gemeinde Hellingen zur Einsicht zu geben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hellingen, den 08.12.2016
Gemeinde Hellingen

Christopher Other
Bürgermeister